

ZBB 2006, 158

AktG §§ 245, 241, 130, 132

Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschluss erst nach Beschlussfassung („Kirch/Deutsche Bank“)

LG Frankfurt/M., Urt. v. 21.12.2005 – 3/9 O 98/03, ZIP 2006, 335

Leitsätze:

1. Ein Hauptversammlungsbeschluss kann nur dann wirksam angefochten werden, wenn nach der Beschlussfassung Widerspruch eingelegt wird.
2. Beurkundungsrechtlich ist die Hauptversammlungsniederschrift erst dann abgeschlossen, wenn die Urkunde mit dem Willen des Notars, insbesondere durch Erteilung von Ausfertigungen, in den Rechtsverkehr gelangt. Der Notar kann daher auch nach der Niederschrift noch Änderungen vornehmen.